

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit

A. Problem

Der befristete Aufenthalt und der Abzug der Streitkräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aus den beizutretenden Gebieten einerseits sowie der befristete Aufenthalt der Streitkräfte der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin andererseits müssen bis zum Inkrafttreten endgültiger Abkommen auf eine vorläufige Rechtsgrundlage gestellt werden, damit mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 23 Abs. 2 Grundgesetz bzw. der Suspendierung oder dem Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte bezüglich Berlins kein rechtliches Vakuum entsteht.

B. Lösung

Verordnungsermächtigung zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für den befristeten Aufenthalt und Abzug sowjetischer Streitkräfte in den am 3. Oktober 1990 beizutretenden Gebietsteilen; Verordnungsermächtigung zur Inkraftsetzung vorläufiger Abkommen mit der Französischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den befristeten Aufenthalt ihrer Streitkräfte in Berlin.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die angestrebten Übergangsregelungen werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Den Streitkräften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird bis zum Inkrafttreten eines endgültigen Vertrages vorläufig der weitere befristete Aufenthalt im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gestattet.

(2) Den Streitkräften der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika einerseits sowie den Streitkräften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits wird nach der Suspendierung oder beim Wegfall der besonderen Rechte und Verantwortlichkeiten dieser Staaten in bezug auf Berlin vorläufig bis zum Inkrafttreten endgültiger Abkommen der weitere befristete Aufenthalt in Berlin gestattet.

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein vorläufiges Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Kraft zu setzen, das sowohl den befristeten Aufenthalt der sowjetischen Streitkräfte in dem Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Aufenthaltsgebiet) als auch den planmäßigen Abzug der sowjetischen Streitkräfte von diesem Gebiet näher regelt, bis ein entsprechendes endgültiges Abkommen in Kraft tritt, sowie die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Diese vorläufigen Regelungen sollen in den Modalitäten des Aufenthalts Verbesserungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen bringen.

(2) Das vorläufige Abkommen soll insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

- a) Beachtung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und die Einhaltung des deutschen Rechts durch die sowjetischen Streitkräfte, deren Mitglieder und Familienangehörige,
- b) befristeten Aufenthalt und planmäßigen Abzug der sowjetischen Streitkräfte,

- c) geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der sowjetischen Streitkräfte, der ihnen zugewiesenen Liegenschaften und ihres Eigentums,
- d) Bewegungen, Manöver, Übungen und Ausbildung sowie sonstige Aktivitäten der sowjetischen Streitkräfte,
- e) Flugbetrieb sowjetischer Streitkräfte,
- f) Nutzung der den sowjetischen Streitkräften zugewiesenen Liegenschaften,
- g) Polizeigewalt gegenüber den sowjetischen Streitkräften, deren Mitgliedern und Familienangehörigen,
- h) Versorgung der sowjetischen Streitkräfte,
- i) Nutzung von Verkehrseinrichtungen durch die sowjetischen Streitkräfte und deren Mitglieder,
- j) Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens sowie deren Benutzung durch die sowjetischen Streitkräfte, deren Mitglieder und Familienangehörige,
- k) Gesundheitswesen und Umweltschutz,
- l) Ein- und Ausreise der sowjetischen Streitkräfte, deren Mitglieder und Familienangehörigen,
- m) Zoll-, Steuer- und Monopolanlagen in bezug auf die sowjetischen Streitkräfte, deren Mitglieder und Familienangehörigen,
- n) Gerichtsbarkeit und Rechtshilfe,
- o) Haftung bei Schädigung Dritter und bei Schäden der Vertragsparteien,
- p) Beilegung von Streitigkeiten und Einsetzung einer deutsch-sowjetischen Kommission,
- q) die Vereinbarung, daß ein Vertrag unter Berücksichtigung des erreichten Verhandlungsstandes baldmöglichst unterzeichnet und ratifiziert wird.

Artikel 3

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorläufige Abkommen mit der Französischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits in Kraft zu setzen, welche den

befristeten Aufenthalt von Streitkräften der vier Staaten in Berlin näher regeln, sowie die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Diese Übergangsregelungen sollen sich hinsichtlich der Modalitäten des Aufenthalts an den in den bisherigen Stationierungsgebieten außerhalb Berlins geltenden Regelungen orientieren.

(2) Die vorläufigen Regelungen sollen insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

- a) Höchststärke, innerstädtische Standorte sowie Art und Umfang der Bewaffnung,
- b) Regelungen und Beschränkungen hinsichtlich der Bewegungen der Streitkräfte außerhalb ihrer Standorte,
- c) Regelungen betreffend die Bewegungen der Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zwischen dem Land Berlin und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie be-

treffend die Bewegungen der Mitglieder der genannten Streitkräfte und deren Familienangehörigen in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern,

- d) Modalitäten des befristeten Aufenthalts und Abzugs.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2, die am 3. Oktober 1990 in Kraft treten.

Bonn, den 2. September 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Bei Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 erlischt die Deutsche Demokratische Republik als Völkerrechtssubjekt, da sie nach Artikel 23 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beitrifft. Mit diesem Zeitpunkt werden die von der DDR abgeschlossenen hochpolitischen Verträge beendet. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher der befristete Aufenthalt der sowjetischen Streitkräfte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Grundsatz sowie die Modalitäten dieses Aufenthalts neu geregelt werden. Andernfalls könnte ein rechtliches Vakuum entstehen. Die intensiven Verhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über ein endgültiges Abkommen, das den befristeten Aufenthalt und den planmäßigen Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet regeln soll, sind noch nicht abgeschlossen und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zu dem Wirksamwerden des frühzeitigen Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes nicht abgeschlossen werden können. Deswegen muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß der befristete Aufenthalt und der Abzug der sowjetischen Streitkräfte nach dem 3. Oktober 1990 erforderlichenfalls auf eine vorläufige Rechtsgrundlage gestellt werden können, bis das endgültige Abkommen in Kraft tritt.

Im Zeitpunkt einer etwaigen Suspendierung, jedenfalls aber beim endgültigen Wegfall der besonderen Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits in bezug auf Berlin entfallen die bisherigen besatzungsrechtlichen Grundlagen des Aufenthalts der Streitkräfte dieser Staaten und seiner Modalitäten. Auch hinsichtlich des befristeten Aufenthalts dieser Streitkräfte in Berlin und seiner Modalitäten kann nicht damit gerechnet werden, daß endgültige Abkommen bis zum Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. bis zur Suspendierung oder bis zum Wegfall der besonderen Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Staaten abgeschlossen werden können.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, weil es sich u. a. auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht (z. B. Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe m), die nur

durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz (vgl. Artikel 105 Abs. 3 Grundgesetz) geregelt werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Artikel 1**

enthält den Grundsatz der einseitigen Aufenthalts-gestattung durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Einzelheiten des befristeten Aufenthalts und des Abzugs der Streitkräfte sind mit den jeweiligen Entsendestaaten in vorläufigen Abkommen zu regeln, die nach Artikeln 2 und 3 ihrerseits in Kraft gesetzt werden können.

Artikel 2

enthält in Absatz 1 die Ermächtigung der Bundesregierung zur Inkraftsetzung des Abkommens mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Absatz 2

umschreibt im Hinblick auf Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz Gegenstände und Ziel des erforderlichen vorläufigen Abkommens mit der unter diesen Bedingungen für das Gesetzgebungsverfahren höchstmöglichen Präzision.

Artikel 3

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird sinngemäß verwiesen.

Artikel 4

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Grundgesetz.

